ADS. Ob. d. litt. Comit. Anz. v. 28t
Aug. 1796. N.o 68.

Caps. 57 1

Briefe
eines
Schweizers
an
seinen Freund
in Teutschland
über die
Vikariatsgerechtsame.

1790.

Wern der so vil nit die damit „(mit dem Rechte) „unrecht varent, durch gut und ires frommens willen, „man bedurffte dieser lere nit. So aber der als vil „seyen, die durch ir selbs nutz und frommen den Leu„ten unrecht thun und also unrecht sprechent, daß wann „man sy des fraget hinnach — — in sunderheit, sy „von stundan ein anders sagten — — — darumb be„darffe man unser rede und guter kunst wol, wie man „sy an das recht bringe. Wer zu allen zeiten auff das „recht sprichet, der gewinnt mannigen vreundt, des „sol sich der bider mann gern verwegen durch got, „durch sein ere und durch seiner sele heil willen. Gott „durch sein gůte der geb uns sein genad, daß wir das „recht also lieb haben in dieser welt, und das unrecht „krencken, daß wir sein da gemessen, da sich leib und „sel scheident.„

Der Verfasser des Schwabenspiegels
am Ende.

Erster Brief.

In Ihrem letzten Schreiben äussern Sie ein Verlangen, daß ich Ihnen bey Gelegenheit der itzigen Erledigung des Kaiserthrones meine Gedanken über die Vikariatsgerechtsame mittheilen möchte, indem Sie versichert seyen, daß dieselben um so unpartheyischer seyn werden, je weniger ich in meinem Vaterlande Ursache habe, die Rechte der Reichsverweser, oder Jemandes andern im deutschen Reiche zu übertreiben, oder herabzusetzen. Der Gedanke ist eben nicht ganz neu, auch nicht ohne Grund, daß man im deutschen Staatsrechte überhaupt nur von Ausländern das Wahre vernehmen könne, indem die deutschen Lehrer und Schriftsteller in diesem Fache immer durch ihr persönliches Verhältniß gehindert sind, so ganz frey von der Brust zu reden. Wenigstens ist der Ge-

Gedanke ungleich richtiger, als jener, daß man das deutsche Staatsrecht nur auf reichsständischen, nicht aber auf Kaiserlichen erbländischen Universitäten, wodurch seit einigen Jahrhunderten bekannter Maßen die österreichischen verstanden werden, erlernen müsse. Ohne Vorurtheil von der Sache zu reden, worinn läge denn wohl der Grund eines so grossen Unterscheides zwischen einem Staatsrechtslehrer an einer reichsständischen, und jenem an einer kaiserlich-erbländischen hohen Schule? Ist nicht jener eben so wie dieser an die Grundsätze seines Hofes gebunden, nicht eben so der Gefahr ausgesetzt, Dienst und Brod zu verlieren, wenn er nicht die Anmaßungen seines Landesherrn zu unterstützen, auszudehnen, zu vertheidigen sucht? Ist nicht noch mehr Unpartheilichkeit zu erwarten von denjenigen, dessen Regent die kaiserliche Würde mit der landesherrlichen vereinbart besitzt, der demnach durch Uebertreibung auf der einen sowohl, als auf der andern Seite anstößig werden kann, als von jenem, welcher, da er bloß von einem Landesherrn abhängt, auf der einen Seite äusserst beschränkt ist, auf der andern aber ausser seiner Schmeichelsucht und seinem Eigennutze keine Gränzen

aner-

anerkennt, und durch Herabsetzung der kaiserlichen Majestätsrechte die Rechte seines Landesherrn vergrössern, sich selbst aber auf diese Art einen ansehnlicheren Gehalt, ein erträglicheres Amt erschmeicheln kann? Es hieße Ihre Gedult mißbrauchen, mein Freund, wenn ich diese meine Sätze mit Beispielen belegen wollte. Will man den Grund der Unpartheilichkeit blos in äusserlichen Verhältnissen eines Schriftstellers, nicht in dessen persönlicher Rechtschaffenheit, strenger Wahrheitsliebe und durchaus unbiegsamer Redlichkeit aufsuchen; so ist es eine ausgemachte Sache, daß auf den kaiserlich-erbländischen Universitäten das deutsche Staatsrecht mit minderer Parteilichkeit gelehrt werden müste, als auf jenen in den reichsständischen Ländern. Nimmt man aber den Grund der Parteilich- oder Unparteilichkeit nicht aus Gemeinörtern, sondern aus den persönlichen Eigenschaften der Lehrer und Schriftsteller her; so kommt alles auf eine nähere Untersuchung derselben an, und jeder Vernünftige würde es für offenbare Verläumdung halten, wenn man den Lehrern und Schriftstellern in den kaiserlichen Erbländern nicht eben so viel Wahrheitslie-

be und Rechtschaffenheit zuschreiben wollte, als in andern Reichsländern.

Doch genug hievon. Ich bin ein Schweitzer, und Ihr Freund. Als Schweitzer kann ich unpartеiisch von allem reden, was die Scheitz nicht betrifft; und als ihr Freund muß ich ihrem Verlangen gemäß Ihnen meine Gedanken über die Vicariatsgerechtsame mittheilen, weil dieser Gegenstand den Zeitumständen angemessen ist. Ich thue es um desto lieber, da ich mir nicht gerne mit dem Herrn von Mirabeau den Vorwurf machen möchte, an dem deutschen Staatsrechte etwas unnützes gelernt zu haben. Der Gegenstand würde zwar schicklicher in eine Abhandlung gebracht. Doch ich bin kein Meister im Handwerke, und man ließt heut zu Tage lieber Briefe als Dissertazionen. Da ich mich itzt zu meinem nächsten Schreiben ein wenig Vorbreiten muß, so schließe ich mit der zwar gewöhnlichen, doch immer aufrichtigen Versicherung, daß ich nicht aufhören werde zu seyn

Ihr

Zürich den 1ten März 1790.

Freund — —

Zweyter Brief.

Ich würde, wie ich glaube, Ihrer Erwartung nicht entsprechen, wenn ich mich bey der Untersuchung des Ursprunges des pfälzischen und sächsischen Reichsvikariates lange aufhalten wollte. Fast alle, welche von den Reichsvikariaten geschrieben haben, alle Kommentatoren über die goldene Bulle haben die Untersuchung von dem Ursprunge beider Reichsvikariate mit mehr Weitläuftigkeit als Gewißheit und Nutzen behandelt. Ich verweise Sie auf diese Schriftsteller. Verzeichnisse derselben finden Sie in Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts, in der Bibliothek des Lippenius, und den schottischen Supplementen dazu. Mir ist es für jetzt genug, daß die goldene Bulle im Vten Hauptstücke §. 1. verordne: *) daß, so

*) Damit man nicht glaube, der Verfasser dieser Briefe habe vielleicht den Text dieses Reichsgrundgesetzes absichtlich verdreht, wie es nicht

so oft das Reich erlediget seyn wird, der Pfalzgraf bey Rhein des heiligen römischen

---

selten zu geschehen pflegt, so will ich denselben in der Ursprache beisetzen: Quoties insuper, heißt es am angeführten Orte, sacrum vacare continget imperium, illustris comes palatinus Rheni, sacri romani imperii Archidapifer, ad munus futuri regis romanorum in partibus Rheni & Sueviæ, & in jure franconico, ratione principatus seu comitatus palatini privilegii esse debet provisor ipsius imperii, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica præsentandi, recolligendi reditus & proventus, & investiendi de feudis: juramenta fidelitatis, vice ac nomine sacri imperii recipiendi, quæ tamen per Regem Romanorum, postea electum suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt, feudis principum duntaxat exceptis, & illis, quæ Fahnlehen vulgariter appellantur, quorum investituram & collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen comes palatinus omne genus alienationis seu obligationis re-

schen Reichs Erztruchseß im Namen des zukünftigen römischen Königs in den Gegenden des Rheinstromes, von Schwaben, und in den Ländern des fränkischen Rechtes, von wegen seiner Pfalzgrafschaft Reichsverweser seyn, und in dieser Eigenschaft die Macht haben soll, die Gerichtsbarkeit auszuüben, zu geistlichen Pfründen zu präsentiren, die Reichseinkünfte und Gefälle einzusammeln, Belehnungen zu ertheilen, und die Lehnseide an Statt und im Namen des Reichs aufzunehmen, doch so, daß alles dieses durch den nachher gewählten römischen König zu seiner Zeit erneuert, und die-

 sem

rum imperialium hujusmodi provisionis tempore, expresse sibi noverit interdictum. §. 2. Et eodem jure provisionis illustrem ducem Saxoniæ, sacri imperii Archimarschallum, frui volumus in his locis, ubi saxonica jura servantur, sub omnibus modis & conditionibus, sicut superius est expressum. Ich glaube nicht, daß sich in der Uebersetzung eine Unrichtigkeit wird aufdecken lassen.

Der Herausgeber.

sem von neuem die Lehnseide abgelegt werden sollen, wovon jedoch nur allein die Fürstenlehn, und die, so insgemein Fahnlehen genannt werden, ausgenommen seyn sollen, derer Belehnung und Verleihung dem Kaiser, oder römischen Könige alleine vorbehalten wird. Auch soll der Pfalzgraf wissen, daß ihm alle Art von Veräusserung und Verpflichtung der Reichssachen während einer solchen Verweserschaft ausdrücklich untersagt sey. Im darauf folgenden 2ten §. verordnet dieses Reichsgrundgesetz: daß der Herzog von Sachsen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall das nämliche Verwesungsrecht an jenen Orten, wo das sächsische Recht beobachtet ward, unter den obigen Modifikationen und Bedingnißen haben soll.

Ich finde in dieser Anordnung der goldenen Bulle folgende Sätze ausgedruckt: Wenn das Reich erledigt ist, so sind der Pfalzgraf bei Rhein wegen seiner Pfalzgrafschaft, und der Herzog zu Sachsen Reichsverweser, und zwar im Namen, an der Stelle und als Amts-

ver-

vertreter des zukünftigen römischen Königs. Der Pfalzgraf bey Rhein ist es am Rheinstrome, in Schwaben und wo das fränkische Recht zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle galt, der Herzog von Sachsen aber, wo damals das sächsische Recht in Ausübung war. Die ihnen vermöge ihrer Reichsverweserschaft zustehenden Rechte sind a) das Recht die Gerichtsbarkeit auszuüben; b) zu geistlichen Pfründen zu präsentiren; c) die Reichseinkünfte und Gefälle einzunehmen; d) Belehnungen zu ertheilen, und e) die Lehenseide an Statt und im Namen des Reiches aufzunehmen. Von dem Belehnungsrechte der Reichsverweser sind die Fürstenlehen, und die, welche zur Zeit, da die goldene Bulle errichtet ward, Fahnlehen hiessen, ausgenommen, und die Belehnungen darüber dem Kaiser oder römischen Könige allein vorbehalten. Diesem muß auch wegen jener Lehen, worüber die Reichsverweser die Belehnung ertheilt, und die Lehenseide im Namen des Reichs aufgenommen haben, die Lehnpflicht von neuem geleistet werden. Die Reichsverweser sind nicht berechtiget, etwas von den Reichsgütern oder Sachen zu veräussern, zu verpfänden, oder sonst zu beschweren. Alles,

was die Reichsverweser in Reichssachen während Erledigung des Reichs gethan haben, muß von dem nachher gewählten römischen Könige erneuert, oder bestättigt werden. Für Sie, mein Freund! wäre es unnöthig gewesen, diese in der goldenen Bulle so klar enthaltenen Punkte auszuheben. Ich that es nur um mit mehrerer Bestimmtheit in meinen folgenden Briefen über einen jeden derselben reden, und ihre etwaigen Zweifel beantworten zu können. Für itzt muß ich nur noch die Erinnerung machen, daß nebst diesem den Reichsverwesern durch die goldenen Bulle verliehenen Rechte, ihnen auch noch andere durch neuere Reichsgrundgesetze, durch das Reichsherkommen, und vermöge der Staatsrechtsanalogie zustehen können, daß auch mit den ihnen zugestandenen Gerechtsamen einige andere nicht ausgedrückte in einer nothwendigen Verbindung stehen. Und so glaube ich den ganzen Umfang der Viktariatsrechte genau bestimmt zu haben. Sollten Ihnen dabey einige Zweifel einfallen, so erwarte ich dieselben in Ihrem nächsten Schreiben, damit ich in der Folge davon Gebrauch machen könne. Ich bin

Ihr

— — den 5ten März —

Freund — . —

Dritter Brief.

Die in Ihrem Schreiben vom 9ten d. M. über meine Bestimmung des Umfanges der Vikariatsgerechtsame aufgeworfenen Zweifel, welche Ihnen bey Durchlesung einiger andern Schriften über diesen Gegenstand aufgefallen sind, will ich nicht wiederholen. Ich denke, Sie werden sie sich aus diesem Briefe selbst aufzulösen im Stande seyn. Der Pfalzgraf bey Rhein und der Herzog von Sachsen sind **Reichsverweser, Fürseher** des Reichs, *Provisores*, *Vicarii* imperii, andere Benennungen kennen die deutschen Reichsgrundgesetze nicht. Sie sind demnach keine Zwischenregenten, Zwischenkönige oder Zwischenkaiser, Imperantes, reges, imperatores temporarii, interreges, so freygebig auch ihre Schmeichler mit diesen Benennungen seyn mögen. Sie müssen dieses nicht bloß als einen Wort- oder Namenstreit ansehen, mein Freund! Jedes Wort hat im deutschen Staatsrecht seine eigene Bedeutung;

und ich muß Ihnen gestehen, ich bin der Meinung derjenigen gar nicht abgeneigt, welche behaupten, daß es gar keine völlig gleichbedeutende Wörter gebe. — Wenigstens ist mir jeder Schriftsteller verdächtig, der einer Sache eine andere als die ihr eigenthümliche Benennung giebt. Würde es Ihnen nicht auffallen, wenn Jemand den Minister, oder sonst einen Staatsbeamten Regent nennen wollte? Handeln aber diejenigen nicht eben so, welche den Reichsverwesern obgedachte Titulaturen eigen zu machen suchen? Doch ich wollte mich über die Benennung, so unpassend sie nun auch immer seyn mag, nicht aufhalten, aber die Folgen, welche man daraus zieht? — sind keine geringern als: daß den Reichsverwesern eine zeitliche, eine Interimsmajestät, folglich auch alle Majestätsrechte gebühren, die ihnen in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich genommen worden sind, daß sie das Reich in eigenem Namen regieren, niemanden Rechenschaft zu geben, keine Bestättigung ihrer Handlungen vonnöthen haben. Vielleicht ist mir noch nicht einmal alles bekannt, was man aus solchen Benennungen, ohne es sich wollen anmerken zu lassen, herleitet. Sehen Sie, mein Freund, was für wichtige Dinge da,

wo

wo sie vorher nur eine blose Benennung zu sehen glaubten! Aber auch, welche Widersprüche! Reichsverweser, und zugleich Regenten! öffentliche Beamte, welche in eigenem Namen handeln, keiner Bestättigung bedürfen, Niemanden Rechenschaft zu geben verbunden sind; ein erledigtes Reich, welches nun statt eines, zween Regenten hätte; wie läßt sich alles dieses durch gesunden Menschenverstand vereinbaren. Doch ich muß die Gründe solcher Behauptungen durchgehen. Die Reichsverweser sind durch die Reichsgrundgesetze aufgestellt, ihre Rechte können ihnen nicht genommen werden. Das will ich nun gerne eingestehen. Es giebt aber auch mehrere andere Reichserz- und Erbbeamten, welche eben so gut als die Reichsverweser durch die Reichsgrundgesetze aufgestellt und bestättiget worden, deren Rechte sowohl bey besetztem Kaiserthrone, als bey dessen Erledigung eben so genau durch die Reichsgrundgesetze bestimmt sind; sind sie darum eben so viele Regenten? Giebt es darum so viele Majestäten im deutschen Staate? Hört ein öffentlicher Beamter auf, Beamter zu seyn, weil ihn ein Grundgesetz zum Beamten gemacht hat? Wer könnte so ungereimt träumen? Eben so wenig beweiset man,

wenn

wenn man sagt, daß die Reichsverweser zu r Regierung des Reichs, damit dasselbe, wenn es seines Oberhauptes entsetzt ist, keinen Schaden leide, oder Gefahr laufe aufgestellet seyen, zu welchem Endzwecke sie viel mehr Rechte bedörfen, als ihnen die Reichsgesetze beylegen. Die goldene Bulle habe nur beyspielweise einige benannt, dadurch aber ihnen die übrigen nicht genommen, auch nicht nehmen können, indem sie schon damals in einem undenklichen Herkommen gegründet wären. Ich antworte: die Reichsverweser sind aufgestellt das Reich zu regieren, in so weit sie Reichsverweser sind, das heißt: in so weit man ihnen die Ausübung einiger Majestätsrechte bey Erledigung des Reiches anvertrauet hat. Ist zur Erlangung des Staatsendzweckes die Ausübung eines andern Rechtes, das den Reichsverwesern durch die Reichsgesetze nicht beygelegt worden ist, vonnöthen, so wird sich doch nie der Fall zutragen, daß es eben die Noth erfordere, daß es von den Reichsverwesern ausgeübet werde. Könnte sich nicht auch der Fall ereignen, daß bey erledigtem Kaiserthrone zum Besten und zur Erhaltung des Reiches ein solches Recht ausgeübet werden müßte, welches die Reichsgrund-

gesetze

gesetze den Reichsverwesern ausdrücklich untersagen? Ich finde keinen Grund, diesen Fall für unmöglich anzusehen. Wird aber in einem solchen Falle das Reich zu Grund gehen müssen? oder, werden auch den Reichsverwesern die in den Reichsgrundgesetzen ausdrücklich versagten Gerechtsame zustehen? Werden nicht vielmehr die Repräsentanten der Nation, die gesammten deutschen Reichsstände zur Erhaltung des Staates und der dazu in dem gesetzten Falle nothwendigen Ausübung dieses Rechtes befugt und bereit seyn? Und warum sollen sie nicht bey andern den Reichsverwesern nicht zustehenden Gerechtsamen im Nothfalle die nämliche Befugniß, die nämliche Bereitwilligkeit haben? Daß die goldene Bulle nur beyspielweise einige Rechte der Reichsverweser anführe, ist mir nicht nur unerwiesenes, sondern auch unerweisliches, mit den Worten dieses Reichsgrundgesetzen unvereinbarliches Gesage. In wie weit den ietzigen Reichsverwesern schon vor der goldenen Bulle die Reichsverwesungsrechte zugestanden haben, möchte wohl noch bezweifelt, wenigstens nicht genau bestimmt werden können, wie weit sich ihre Rechte erstreckt haben. Ich will die Meinungen von dem Ur-

sprunge

sprunge der Reichsverweser anführen, wir wollen sehen, wie viel sich daraus für die Interimsmajestät derselben hernehmen lasse. Daß der Pfalzgraf bey Rhein die Reichsverweserschaft von wegen seiner Pfalzgrafschaft, wegen seines Pfalzfürstenamtes habe, ist in der goldenen Bulle klar enthalten. Das Amt der Pfalzgrafen bestand in dem, daß sie in den Provinzen des deutschen Reichs die Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers, der doch nicht überall gegenwärtig seyn konnte, auszuüben hatten. Wegen des Herzogs von Sachsen ist man nicht ganz einig, ob man sein Reichsverweseramt von dem Pfalzgrafenamt durch Sachsen herleiten könne, oder ob dasselbe vielmehr in dem Erzmarschallamte seinen Grund habe. Doch halten die mehresten das erste für gegründeter, indem die Herzoge von Sachsen nach Erlöschung der Herzoge von Thüringen mit der Pfalzgrafschaft durch Sachsen belehnet worden sind. Selbst die Worte der goldenen Bulle, welche zwischen beiden Reichsverwesern eine gänzliche Gleichheit macht, welche die Vikariatsbezirke nach den in den verschiedenen deutschen Provinzen geltenden Rechten auszeichnet, erheben die Wahrscheinlichkeit dieser Meinung.

nung. Diese beiden Pfalzgrafschaften waren zur Zeit, da die goldene Bulle gemacht ward, allein übrig, und alle andere mit denselben vereiniget worden. Vorher, als noch mehrere Pfalzgrafen waren, mag es wohl auch mehrere Reichsverweser gegeben haben. Dem allem mag nun seyn, wie ihm wolle, darin kommt man überein, daß die Reichsverweserschaft sowohl bei Pfalz, als bei Sachsen mit einem Amte verknüpft sey, oder doch ursprünglich in einem Amte ihren Entstehungsgrund gehabt habe. Daß der Pfalzgraf bey Rhein und der Herzog von Sachsen ihre Amtsverrichtungen, die sie bei Lebzeiten eines Kaisers hatten, auch nach dessen Tode bis zur Wahl eines neuen fortgesetzt haben mögen, ist nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern auch sehr natürlich, und ließ sich vielleicht auch aus der Geschichte beweisen. Dieses, was nun bis zur goldenen Bulle bloß vermöge Herkommens geschehen war, verordnete die goldene Bulle ausdrücklich, da sie diesen beiden Fürsten die Macht die Gerichtsbarkeit auszuüben bei erledigtem Kaiserthrone gab. Sie ertheilte ihnen aber nebst diesem noch einige andere Rechte, derer Verschub man für gefährlich oder nachtheilig

ansah. Diese Rechte aber wurden in eben diesem Reichsgrundgesetze genau bestimmt, damit sie nicht bei den Thronserledigungen allzusehr ausgedehnt werden könnten. Und damit derselben Natur auch bey erledigtem Reiche nicht vergessen würde, ward ausdrücklich verordnet, daß die Ausübung derselben im Namen des zukünftigen römischen Königs geschehen soll, und daß von diesem das Geschehene erneuert und bestättigt werden müße. So klar nun durch dieses alles dargethan ist, daß die Reichsverweserschaft anders nichts als eine öffentliche Staatsbeamtung sey, eben so ausgemacht ist es, daß unter derselben keine andere Rechte begriffen seyen, als die, welche die Reichsgesetze und das Herkommen damit verknüpft haben. Zum Ueberflusse könnte ich noch anführen, daß die hohen Reichsverweser selbst in ihren Sigillen, Münzen und Ausfertigungen sich keiner andern Benennungen, als solcher, die ihre Eigenschaft von öffentlichen Staatsbeamten klar an den Tag legen, gebrauchen, sich nicht schämen, so wie andere Reichsämter, also auch dieses in ihren Titulaturen zu führen, sich Reichsverweser und Vikarien, Provisores et vicarios imperii zu nennen. Doch

ich

ich werde vielleicht in der Folge noch Gelegenheit haben, die in diesem Schreiben geäusserten Grundsätze zu bestättigen.

Ich bin

Ihr

Zürich den 1ten März 1798.

Freund — —

Vierter Brief.

In meinem vorigen Schreiben suchte ich die Natur der Reichsverweserschaft, in dem heutigen aber die Gränzen derselben zu bestimmen. Die goldene Bulle weiset dem pfälzischen Reichsvikariate die Gegenden des Rheinstromes, von Schwaben und die Länder des fränckischen Rechtes, dem sächsischen aber jene Länder an, wo damals das sächsische Recht beobachtet ward. So wenig diese in allgemeinen Ausdrücken angezeigte Begränzung hinreichend war, um allen Vikariatsbezirksstreitigkeiten zwischen den beiden Reichsverwesern selbst vorzubeugen, besonders, da von mehrern Reichsländern nach einigen Jahrhunderten nicht mehr erweislich war, ob in denselben das fränkische, oder aber das sächsische Recht zur Zeit der goldenen Bulle beobachtet worden sey, weswegen sich auch die Reichsverweser bemüßiget fanden, den hieraus schon oft ent-

stan-

standenen Irrungen durch einen im Jahre 1750 errichteten Vertrag ein Ende zu machen; so blieb dennoch in Bezug auf die Gränzen des ganzen Reichsverweseramtes, und auf die demselben untergeordneten Länder nicht der mindeste Zweifel übrig. Denn ist der Pfalzgraf bei Rhein am Rheinstrome, in Schwaben und in den Ländern des fränkischen, der Herzog von Sachsen aber in den Ländern des sächsischen Rechts Reichsverweser; so ist es weder der eine, noch der andere in jenen, von denen erwiesen werden kann, daß diese Bestimmungen zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle auf dieselben nicht gepaßt haben. Vielleicht machen aber diese Länder einen gemeinsamen Vikariatsbezirk beider Reichsverweser aus, welche zu keinem von den einem jeden angewiesenen besondern Distrikten gehören? Man sucht zwar dieser Vermuthung dadurch einigen Anstrich zu geben, daß, unerachtet die goldene Bulle einem jeden Reichsverweser seinen Vikariatsbezirk anweiset, sie dennoch einige Reichsverwesungsrechte gemeinschäftlich ausüben. So z. B. ist bekannt, daß das Reichskammergericht bei Beledigung des Kaiserthrones die Ausübung der Gerichtsbar-

keit in beider Reichsverweser Namen fortsetze. Allein, würde man nicht mit Grunde den Rechtsgelehrten verlachen, welcher aus einem Kodizill, worin dem Pfalzgrafen bei Rhein aus der Erbschaft A. das Gut B. dem Herzoge von Sachsen aber das Gut C. vermacht wäre, alles dasjenige, was nach abgezogenen Gütern B. und C. in der Erbschaft A noch übrig bliebe, beiden zugleich zueignen wollte? Der von dem Kammergerichte entlehnte Grund beweiset gar nichts. Diese höchste Reichs Gerichtsstelle hat über alle, vermöge der goldenen Bulle den Reichsverwesern untergebene Länder die Gerichtsbarkeit. Derselben Verrichtungen erstrecken sich demnach sowohl auf den pfälzischen, als sächsischen Vikariatsbezirk. Was war demnach natürlicher, als daß die beiden hohen Reichsverweser, um Unbequemlichkeiten zu vermeiden, welche bei einer abgesonderten Verhandlung der die Länder dieses oder jenes Vikariatsbezirkes betreffenden Geschäfte nothwendig hätten erfolgen müssen, sich lieber dahin verstanden, daß das Kammergericht seine Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf diesen oder jenen Vikariatsbezirk im Namen beider Reichsverweser, unter gemeinschaftlichem

lichem Sigill und Ansehen ausüben sollte. Aus diesem erhellet nun sonnenklar, daß es mehr als lächerlich sey, wenn man die italienischen Reichsländer durch hundert unrichtige Schlüsse in die Vikariatsbezirke der deutschen Reichsverweser hineinzwingen will. Es ist ja ohnehin allgemein bekannt, daß in einem Theile derselben dem Herzoge von Savoyen das Reichsvikariat zustehe, und daß auf dessen, wiewohl nicht gegründete Vorstellung die Kurfürsten selbst auf die Aufhebung und Annullirung des den Herzogen von Mantua im übrigen Theil von Italien verliehenen Reichsvikariats gedrungen haben. Noch ungegründeter ist es, wenn man das Königreich Böhmen den Vikariatsgerechtsamen der deutschen Reichsverweser unterwerfen will. Denn zu geschweigen, daß dieses Königreich weder zu den Rheingegenden, oder Schwaben, noch zu den Ländern des fränkischen, oder sächsischen Rechts jemals gehört hat; zu geschweigen, daß dessen Unabhängigkeit vom deutschen Reiche sich nie mehr, als eben zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle unter Karl IV. gezeiget hat; so muß auch jeder unpartheiische Staatsrechts, und Geschichtskundige einge-

stehen, daß Böhmen nie ein Theil des deutschen Reichs, nie eine deutsche Provinz, nie der Oberherrschaft des deutschen Reichs unterworfen gewesen sey. Sey es auch in alten Zeiten den Deutschen zinnsbar gewesen, sey es nachher lehnbar geworden, nehme man an, was noch lange nicht erwiesen ist, daß nicht nur die Kurwürde und daß Erzschenkenamt nebst einigen böhmischen Lehn in Deutschland, sondern auch das Königreich selbst noch heut zu Tage dem deutschen Reiche mit dem Lehnbande verwandt sey, so ist doch auch den Anfängern im Staatsrechte schon bewust, daß von dem Zinns- oder Lehnbande auf eine Abhängigkeit, oder Unterwürfigkeit kein Schluß gemacht werden könne. Daher kann auch ein deutscher Kaiser selbst kein einziges Majestätsrecht, welches ihm über das Königreich Böhmen zustünde, aufweisen. Alles, was ihm gebühret, hat bloß auf die Kurwürde, das Erzschenkenamt und die böhmischen Lehn in Deutschland Bezug, und gründet sich nicht auf die bürgerliche Oberherrschaft, sondern auf Herkommen und besondere Verträge. Und doch sollen die deutschen Reichsverweser, die zur Ausübung einiger oberherrschaftlichen Rech-

te bei erledigtem Kaiserthrone durch die Reichsgesetze aufgestellten Amtsvertreter des zukünftigen römischen Königs, diese ihre Rechte auch über das Königreich Böhmen auszuüben haben! Wer das Ungereimte solcher Behauptungen nicht einsieht, ist jeder Wahrheitserkenntniß unfähig, und wer es nicht einsehen will, den werden Gründe nie zum Geständnisse bringen. Das nämliche gilt von dem Erzherzogthum Oesterreich sammt den einverleibten Provinzen, wie auch von den burgundischen Ländern. Jene sind durch das von Friedrich I. denselben verliehene, von mehrern nachfolgenden Kaisern bestättigte und vermehrte Privilegium von aller Unterwürfigkeit gegen das deutsche Reich und jede andere Macht befreiet. Das Verhältniß der leztern zum deutschen Reiche ist durch den im Jahre 1548 errichteten Vertrag bestimmt. Ich fodere einen jeden auf, mir daraus auch nur einen scheinbaren Grund für die Rechte der Reichsverweser herzuleiten, oder aber von Seite des österreichischen Hauses in dieser Rücksicht einige Verzichtsleistung, oder Verabsäumung seiner Rechte zu beweisen. *) — Verzeihen Sie mein Freund, wenn meine Briefe zuweilen etwas lang wer-

den. Der Gegenstand ist zu wichtig, die Gründe zu häufig, als daß ich nach Belieben abbrechen könnte. Auch itzt schließe ich nur wegen Abgang der Post, nicht wegen Erschöpfung des Stoffes.

Ich bin

— — den 18ten May —

Ihr

aufrichtigster Freund — —

---

*) Die Herzoge von Baiern haben auch von jeher behauptet, den Reichsverwesern nicht unterworfen zu seyn, und werden vermuthlich nun diese ihre Behauptung durchsetzen. Und da das Erzbisthum Salzburg für sich die nämlichen Gründe hat, so läßt es sich von der Gerechtigkeitsliebe des pfalzbaierischen Hauses erwarten, daß auch die Freiheit des gedachten Erzbisthums von dem rheinischen Vikariate, anerkannt werden wird.

der Herausgeber

Fünf-

Fünfter Brief.

Da ich versichert bin, daß Sie die mehresten Zeitungsblätter selbst lesen, so will ich Sie weder mit der Niederländeraufruhr, noch mit den kriegerischen Aussehen in ganz Europa unterhalten. Da sich auch mit mir seit meinem letzten Schreiben nichts merkwürdiges zugetragen hat, ich auch nicht gerne einen einmal angefangenen Stoff unterbreche, so müssen Sie sichs gefallen lassen, daß ich in meinen Gedanken von den Vikariatsgerechtsamen fortfahre.

Die goldene Bulle gibt den Reichsverwesern in den ihnen angewiesenen Bezirken die Macht die Gerichtsbarkeit auszuüben; unstreitig eines ihrer vorzüglichsten, aber auch noth-

wendigsten Gerechtsame. Aus dem gehemmten Laufe der Gerechtigkeitspflege, die Hemmung mag worin immer ihren Grund haben, sind die größten Nachtheile für den Staat zu befürchten. Bevor ich mich in die Untersuchung der über dieses den Reichsverwesern zustehende Recht gewöhnlich aufgeworfenen Fragen einlaße, will ich nur etwas weniges von der Art, wie es ausgeübet wird, melden. Zur Zeit, da die goldene Bulle errichtet ward, verhielt sich das Justizwesen in Deutschland ganz anders, als heut zu Tage. Damals übten die Kaiser selbst in wichtigen Sachen, die die Fürsten betrafen, in einem sogenannten Fürstenrechte die Gerichtsbarkeit aus. In minder wichtigen Sachen konnte der Hofrichter entscheiden. Nebst dem hatten die Kaiser ihre Landgerichte in den mehresten deutschen Provinzen, welche in ihrem Namen die Gerechtigkeit zu verwalten hatten. Die Macht der Reichsverweser die Gerichtsbarkeit auszuüben bestand demnach damals in nichts anderm, als daß sie ein Fürstenrecht zusammen berufen, darin Rechtshändel untersuchen, und den Spruch fällen konnten. Vielleicht wurden auch die durch Deutschland zerstreuten Landgerichte

an-

angewiesen, ihre Dekreturen und Urtheile unter der Reichsverweser Namen ergehen zu lassen. Das Kaiserliche Hofrichteramt hörte bei erledigtem Kaiserthrone auf. An dessen Stelle traten die Vikariatshofgerichte, deren ein jeder Reichsverweser eines für seinen Vikariatsbezirk aufzustellen pflegt. Seit dem aber durch Maximilian I. diese alte Justizverfassung abgeschaft und die heutige eingeführt worden ist, hat das Herkommen bey erledigtem Kaiserthrone in dieser Rücksicht folgendes bestimmt: Der Reichshofrath, weil er vom Kaiser allein aufgestellet, noch mehr aber, weil er vom Kaiser allein besoldet wird, höret sogleich mit dem Tode desselben auf, sich mit der deutschen Gerechtigkeitspflege, und andern Reichsgeschäften abzugeben. Er wird gesperret, und die Vikariatshofgerichte übernehmen in einem gewissen Verstande an Statt desselben die Gerechtigkeitspflege und sonstigen Verrichtungen. Das Reichskammergericht fährt in seinen Verrichtungen unter dem Namen, dem Ansehen und Sigill beider Reichsverweser fort, es mögen die Rechtsstreitigkeiten in den Vikariatsbezirk des einen oder des andern der beiden Reichsverweser einschlagen. Die noch hie und da

in

in Deutschland übrig gebliebenen Kaiserlichen Landgerichte stehen unter dem Reichsverweser, in dessen Bezirke sie gelegen sind, und es kann von denselben ein Rechtsstreit durch die Appellazion sowohl an das betreffende Vikariatshofgericht, als auch an das Kammergericht gelangen, in welchem letztern Falle die Sache nun in Appellatorio in beider Reichsverweser Namen fortgeführt und entschieden wird. Nun muß ich hier wegen des dem Hause Oesterreich ver. ten Kaiserlichen Landgerichts auf der Leykirche: Hayde, und in der Gepürß, welches auch das weingartensche Landgericht genannt, und in den drei Reichsstädten Ravensburg, Jßny und Wangen, dann dem vorderösterreichischen Flecken Altorff gehalten wird, eine Nebenbemerkung machen. Das Erzhaus Oesterreich hat unter seinen übrigen ihm von Kaisern verliehenen Privilegien und Vorrechten auch dieses von Karl V. erhalten, daß von jenen Gerichtsstellen, die dasselbe vom Kaiser und Reiche pfandweise besitzet, nicht an die höchsten Reichsgerichte, sondern an die österreichischen Obergerichte appellirt werden soll. Weil dieses Vorrecht den Reichsständen nicht gefiel, so lassen sich die Kurfürsten schon eine

ge-

geraume Zeit hindurch von den aus dem österreichischen Hause gewählten Kaisern in den Wahlkapitulazionen versprechen, daß sie die Appellazionen von diesem Gerichte an die höchsten Reichsgerichte nicht hindern wollen. Da nun dieses Versprechen, so wie die ganze Wahlkapitulazion, in so weit sie solche Verbindlichkeiten für den Kaiser enthält, demselben bloß persönlich ist, demselben auch, da sie ihm keine erbliche Rechte für sein Haus giebt, auch keine für sein Haus erbliche Verbindlichkeiten aufdringen, oder vernünftiger Weise auch nur zumuthen kann, so ist unläugbar, daß, wenn sich der Appellazionsfall bei erledigtem Kaiserthrone zutrüge, das vorerwähnte österreichische Privilegium wieder seine volle Wirkung haben, und die Appellazion von dem schwäbischen Landgerichte nicht an die Vikariatshofgerichte, oder an das Kammergericht, sondern allein an die österreichischen Appellazionsstellen gehen müste.

Nun zu den Streitfragen über die Gerichtsbarkeit der Reichsverweser: Eine der vorzüglichsten ist diese: Ob sich ihre Gerichtsbarkeit auch über jene Reichslehn erstrecke, worüber

ihnen

ihnen die Belehnung in der goldenen Bulle unrersagt ist, über Fürstenlehn nämlich, und jene, die damals Fahnlehn genannt wurden? Ich nehme gar keinen Anstand, diese Frage zu bejahen. Denn, da gedachres Reichsgrundgesetz den Reichsverwesern die Gerichtsbarkeit zueignet, ohne derselben im übrigen einige Gränzen auszuzeichnen, welches doch nothwendig hätte geschehen müssen, wenn man dergleichen Reichslehn von ihrer Gerichtsbarkeit hätte ausgenommen haben wollen, so wie es nöthig war, sie von ihrem Belehnungsrechte ausdrücklich auszunehmen, nachdem ihnen dasselbe überhaupt gegeben worden war; so würde man dem Gesetze Gewalt anthun, man würde sich eigenmächtiger Erklärungen der Reichsgrundgesetze schuldig machen, wenn man gegen derselben klaren Inhalt der den Reichsverwesern unbeschränkt verliehenen Gerichtsbarkeit Schranken setzen wollte. Auch ist der Schluß von untersagter Belehnung über diese Reichslehn, auf die Untersagung der Gerichtsbarkeit über dieselben, als von einer ganz verschiedenen Sache auf die andere nicht nur unrichtig, sondern es kann auch ein hinreichender Grund des Unterscheides angezeigt werden.

Die

Die Gerechtigkeitspflege läßt sich in keinem Staate, am allerwenigsten in Deutschland, und immer desto weniger ohne Gefahr der größten Unordnungen verschieben, je mächtiger die streitenden Parteien sind, und je richtiger der auf Erfahrung gegründete Satz ist, daß der Mächtige geneigter sey, sich sein vermeintes Recht selbst zu verschaffen, als sich der Untersuchung und dem unparteiischen Ausspruche eines Richters zu unterwerfen. Wollte man dagegen sagen, daß bei angenommener Richtigkeit dieses Satzes, die Mächtigern sich auch nicht an dem, was der richterliche Ausspruch mit sich bringet, halten, folglich dieser Gefahr auch durch Fortsetzung der Gerechtigkeitspflege nicht abgeholfen werde; so merke man, daß es nicht immer von der Gesetzgebung abhänge, daß die Gesetze beobachtet werden, wohl aber hängt es von ihr ab, dafür zu sorgen, daß die Ungehorsamen, die Störer der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt nicht im Gesetze selbst, und in dessen Unzulänglichkeit eine Entschuldigung finden. Und dieses zu bewirken, ist die Pflicht der Gesetzgebung. Diejenigen, welche den Reichsverwesern die Gerichtsbarkeit in solchen Regallehnstreitigkeiten absprechen, berufen sich zwar

auf die Reichsregimentsordnung vom Jahre 1521, und die Kammergerichtsordnung Th. II. Tit. 7. wo solche Streitigkeiten dem Kaiser besonders vorbehalten werden. Allein auch dieser Beweis scheinet mir von keiner Wichtigkeit zu seyn. Denn von der Gewalt des ehemaligen Reichsregiments gilt eben so wenig ein Schluß auf jene der Reichsverweser, als von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts auf jene der Reichsverweser eine richtige Folge gezogen werden kann. Zu dem können ja diese Kaiserlichen Vorbehaltungen von dem Falle, wo kein Kaiser ist, unmöglich verstanden werden.

Einst hat man auch gezweifelt, ob die Gerichtsbarkeit der Reichsverweser sich auf jene Rechtssachen erstrecke, die schon vor erledigtem Kaiserthrone bei dem Reichshofrathe anhängig waren, ob nämlich diese von den Vikariatshofgerichten abberufen und fortgeführt werden können, oder aber, ob nur neue Sachen, oder gar nur solche, bey welchen Gefahr auf den Verzug haftet, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen seyen? Da aber dieser Zweifel durch die neuere Wahlkapitulazionen zu Gunsten der

Reichs-

Reichsverweser gehoben worden ist, so ist es unnöthig, in die Gründe, die man dafür und dawider hätte anbringen können, hineinzugehen. Noch ganz kurz will ich die Frage berühren, wer bei sich ergebendem Falle die Gerichtsbarkeit über die Reichsverweser selbst habe bei erledigtem Throne? Daß ich hier nicht von dem Falle rede, wo sie in ihrer sonst gewöhnlichen Eigenschaft der Landesherren, Reichsstände, Güterbesitzer, Kontrahenten rc. belangt werden sollen, verstehet sich von selbsten. Es hat dabei die nämliche Bewandniß bei erledigtem, wie bei besetztem Kaiserlichen Throne. Ich rede bloß von dem Falle, wo sie als Reichsverweser zu belangen wären. Widersinnig wäre es meiner Meinung nach sie bei ihren Vikariatshofgerichten klagen zu wollen, bei dem Kammergerichte, noch immer bedenklich. Ich würde jedem Beschwerten rathen, den Regierungsantritt des neuzuwählenden Kaisers abzuwarten.

Ich bin

— — den 22. März —

Ihr

Freund — —

Sechster Brief

Die von mir gewählte Ordnung führet mich itzt auf das Recht der Reichsverweser zu geistlichen Pfründen zu präsentiren, und hier möchte mir wohl meine unverbrüchliche Treue gegen die Reichsgrundgesetze bei manchen deutschen Dom- und andern Kapiteln, derer Rechte gegen die Eingriffe der Reichsverweser zu vertheidigen ich durch Gründe gezwungen bin, zu einer fetten Präbende verhülflich seyn, wenn Wohlleben und Müssiggehen meine Sache wäre. Die Kaiser waren in ältern Zeiten gegen Stifter und Klöster sehr freygebig, stifteten derselben mehrere und beschenckten sie mit Verschwendung. Es ist dieses so bekannt, daß ich es überflüssig erachte, Beweise davon anzuführen. Ob diese Freygebigkeit in wahrer

rer, oder eingebildeter Frömmigkeit, in Aberglauben, oder in was sonst immer für einer Bewegursache ihren Grund gehabt habe, gilt mir zu meinem Endzwecke gleich. Daß die Kaiser wegen dieser ihrer Freygebigkeit, Stiftungen und Beschenkungen über viele geistliche Pfründen aus Dankbarkeit das Patronatsrecht erhalten haben, ist nicht nur sehr natürlich, sondern auch in den geistlichen Rechten gegründet. Ich nehme auch gar keinen Anstand den Grund und Ursprung jenes undenklichen Herkommens, Kraft dessen einem jeden römischen Kaiser auf den deutschen Stiftern das Recht der ersten Bitte, und in den Abteyen und Klöstern das Recht der Panisbriefe zusteht, aus dieser von ihnen gegen die Kirchen bezeigten Freigebigkeit herzuleiten, wenn schon vielleicht die Allgemeinheit dieser beiden Rechte auch auf den Schutz, den die Kaiser von jeher der Kirche und der ganzen Kristenheit versprochen und geleistet haben, einen Bezug hat. Aus dieser Aehnlichkeit im Ursprunge darf man aber noch nicht auf eine sonstige völlige Gleichheit dieser Rechte schließen. Das Patronatsrecht äussert sich bei jedesmaliger Erledigung einer bestimmten Pfrün-

de, und giebt dem Patrone das ausschließende Recht zu derselben wiederum ein Subjekt zu ernennen. Das Recht der ersten Bitte hingegen äussert sich bei jedem Kaiser nur einmal auf allen deutschen Stiftern oder Kapiteln, beziehet sich nicht auf eine gewisse Pfründe, sondern auf diejenige, welche nach erlangter ersten Bitte zuerst auf diesem Stifte erledigt, und von dem Prezisten angenommen wird, und deren Verleihung sonst jemand andern gebührt. Bei den Pfründen, worüber die Kaiser das Patronatsrecht hatten (man nannte sie Königspfründen) konnte sich der Erledigungsfall zutragen zur Zeit, da der Kaiserliche Thron nicht besetzt, folglich ein Patron, dem doch ausschließend das Präsentazionsrecht zustand, nicht vorhanden war. Der Kirche hätte es zum Nachtheile gereichen können, wenn die erledigte Pfründe lange Zeit unbesetzt, die Schafe *) ohne Hirt geblieben wären **).

Da-

---

*) Ist noch immer die passendste Benennung derjenigen, denen das Denken untersagt ist.

Der Herausgeber.

Damit also einer Seits dieser Nachtheil von der Kirche abgewendet, anderer Seits aber auch das Patronatsrecht nicht unwirksam gemacht werden, und die Verleihung jure devolutionis nicht in fremde Hände gerathen möchte, wenn bei erledigtem Kaiserthrone eine solche dem Kaiserlichen Präsentazionsrechte unterworfene Pfründe vakant ward; so war es sehr vernünftig, daß Karl IV. in seiner goldenen Bulle den von ihm bestimmten, oder bestättigten Reichsverwesern die Präsentazion zu denselben auftrug, wenn sie während der Vikariatszeit erledigt wurden, oder schon vorher erledigt, aber noch nicht wiederum besetzt waren. Ganz anders verhält es sich mit dem Rechte der ersten Bitte, so gerne auch die Reichsverweser dasselbe, nachdem es der Königspfründen nicht gar viele mehr gibt, sich zueignen möchten. Weder ein zu befürchtender

---

**) Vermuthlich hat es damals nicht so viele unnütze Pfründen gegeben, als heut zu Tage, oder man muß viele derselben für nützlicher angesehen haben, als sie wirklich sind.

Der Herausgeber.

Nachtheil der Kirche, noch auch eine sonstige Gefahr macht den Reichsverwesern dieses Recht nothwendig, indem die auf den Stiftern während Thronserledigung vakant gewordenen Pfründen von den collatoribus ordinariis eben so wie sonst besetzt werden können. Auch werden die Reichsverweser für diese ihre angemaßte Befugniß schwerlich ein Herkommen aufzubringen im Stande seyn, worauf doch das Recht der ersten Bitte der Kaiser beruhet. Noch lange Zeit nach errichteter goldenen Bulle ist es niemanden beigefallen den Reichsverwesern dieses Recht zuzueignen, und die Verminderung der Königspfründen kann wohl diese Anmaßung nicht rechtfertigen. Die Stifte haben sich derselben von jeher nachdrucksamst widersetzt, und es würde schwer seyn ein Beispiel aufzufinden, wo sie eine Wirkung gehabt hätte. Gesetzt aber auch, es habe ein oder anderes Kapitel seine Rechte verkannt, oder vernachläßiget, würde dieses wohl ein für die übrigen, für alle deutsche Stifter verbindliches Herkommen begründen? Höchstens würde es, wenn keine besondere Umstände eingetreten sind, allein für diejenigen Kapitel eine Verbindlichkeit einführen, die durch die Anerkennung dieses

ses angemaßten Rechtes, dasselbe den Reichsverwesern stillschweigend eingeräumt hätten. Für die übrigen könnte es eben so wenig, als ein von diesem oder jenem Kapitel errichteter Vertrag verbindlich seyn. Betrachtet man nebst allem diesem noch, daß die Reichsverweser alle ihre Rechte im Namen und an Statt des zukünftigen römischen Königs ausüben, daß dieser aber das Recht der ersten Bitte auf jedem Stifte nur einmal auszuüben berechtiget sey, und doch auch nicht behauptet werden könne, daß die Reichsverweser befugt seyen, demselben in seinen Rechten vorzugreifen, so müßen alle Scheingründe, die man für das Gegentheil nur immer ausfindig zu machen sucht, gänzlich verschwinden. Daß das Recht Panisbriefe zu ertheilen, den Reichsverwesern nicht zustehe, halte ich für überflüßig zu beweisen, indem ich nicht glaube, daß jemand dasselbe unter dem Rechte geistliche Pfründen zu verleihen verstehen wird. Im Vorbeigehen muß ich dahier erinnern, daß ich mich oft des Lachens nicht enthalten kann, wenn von einigen Schriftstellern über die Panisbriefe so viel Lärmens gemacht wird, wenn sie mit bedenklichen Staatsminen wehemüthige Klagen führen, daß der

Kaiser sich derselben zu Gunsten seiner erbländischen Unterthanen bediene. Fast sollte man auf den Glauben gerathen, die Halbscheid der Kaiserlichen Unterthanen würde durch Panisbriefe auf Kosten der deutschen Abteyen und Klöster gewährt!

Ich bin

Ihr

— — den 25sten März —

Freund — —

Siebenter Brief.

Bei meinem heutigen Schreiben erfahre ich das traurige Schicksal eines Reichspfenningmeisters, Mangel an Stoff, so wie jener an Geld. Die Reichseinkünfte sind fast bis auf ein nichts herunter gesunken, und Sie werden hoffentlich von mir nicht verlangen, daß ich Ihnen über ein Nichts einen langen Brief schreibe. Sie würden mich dadurch in die größte Verlegenheit setzen, indem ich kein Redner bin, folglich auch nicht alle diejenigen Figuren verstehe, wodurch man in den Stand gesetzt wird, lange zu reden, ohne etwas zu sagen. Ich will also kurz seyn: Die Reichsverweser haben vermög der goldenen Bulle das Recht, die Reichseinkünfte einzusammeln. Kammerzieler, in einigen Orten Judensteuer und

Lehntaxen mögen wohl das meiste davon ausmachen. Erstere können sie zu keinem andern Endzwecke, als wozu sie verwilliget sind, nämlich zum Unterhalte des Kammergerichts verwenden. Ueber die letztern beiden glaube ich, daß man ihnen ohne Nachtheil des Reichs die ganz freie Disposition zugestehen könne. Hätten die Reichseinkünfte zur Zeit Karls IV. nicht mehr betragen, als itzt, so glaube ich nicht, daß eine Anordnung darüber in die goldene Bulle gekommen wäre. Ihre itzige Geringfügigkeit ist vermuthlich auch die Ursache, warum, so viel mir bekannt ist, die Reichsverweser wegen dieses Rechtes nicht viel Streitigkeiten haben, obschon man in Deutschland oft wegen noch geringerer Dinge viel streitet.

Ich bin wie immer

Ihr

— — den 27sten März —

Freund — —

Achter

Achter Brief

Ich fürchte eher, daß mein heutiges Schreiben Ihnen zu lang vorkomme, als daß Ihnen mein voriges zu kurz gewesen seyn möchte. Doch Sie mögen es immer auf die Seite werfen, so bald Sie daran Ueberdruß bekommen. Sie müßen es sich selbst zuschreiben, wenn ich Sie nun einmal als meinen Diszipel behandele, und Ihnen meine Grundsätze begreiflich zu machen suche. Die goldene Bulle giebt den Reichsverwesern die Macht, Belehnungen zu ertheilen, und die Lehnseide an Statt und im Namen des heiligen Reichs aufzunehmen. Vor allen muß ich bestimmen, von welchen Belehnungen das Gesetz zu verstehen sey. Es kann nämlich die Belehnung ertheilt werden über ein bisher nicht Lehnbares Reichsallodialgut,

algut, oder Land, welches entweder noch nie Lehn gewesen, oder zwar vorher zu Lehn gegeben worden, aber nachher aus was immer für einer Ursache dem Reiche wiederum heimgefallen ist; von diesen Belehnungen scheinet mir in der goldenen Bulle die Rede nicht zu seyn. Solche Belehnungen sind vermög der Natur der Sache, und nach dem einhelligen Geständnisse aller Rechtsgelehrten, eine Art von Veräusserung, die doch den Reichsverwesern, ungeachtet des ihnen gegebenen Belehnungsrechtes in der goldenen Bulle ausdrücklich untersagt wird. Dem Kaiser selbst sind bey solchen Lehnsverleihungen durch die neuern Wahlkapitulazionen die Hände gebunden worden. Betrachtet man nun, daß die Wahlkapitulationen, als Verträge, die zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten errichtet werden, die Reichsverweser in der Ausübung ihrer Rechte nicht einschränken können, daß es höchst ungereimt wäre, dem Amtsvertreter größere Macht einräumen zu wollen, als derjenige hat, dessen Stelle er vertritt, folglich auch ungereimt, den Reichsverwesern in den Sachen unbebundene Hände laßen zu wollen, in welchen man die Macht der Kaiser aufs

engste

engste eingeschränkt hat, so wird diese meine Meinung ganz ausser Zweifel gesetzt. Zwar will man diese Ungereimtheit dadurch bemänteln, daß es ohne Ungereimtheit geschehen könne, daß der, welcher nur auf eine meistentheils kurze Zeit eine Macht besitzet, bei Ausübung derselben weniger beschränckt sey, als jener, welcher dieselbe für seine ganze Lebenszeit bekömmt, daß demnach von dem Kaiser auf die Reichsverweser kein Schluß gemacht werden könne. Allein, so wahr beides im allgemeinen seyn mag, so ausgemacht ist es auch, daß es höchst ungereimt sey, zu behaupten, daß derjenige, welcher im Namen und als Stellvertreter eines andern das eine, oder andere Recht desselben auf eine kurze Zeit auszuüben hat, dabei mehr Macht haben, weniger eingeschränkt seyn soll, als es der ist, dem diese Rechte nebst noch mehrern andern in eigenem Namen für beständig zustehen, folglich auch höchst ungereimt, ein Recht, bei dessen Ausübung die Kaiserliche Macht so sehr beschränkt ist, den Reichsverwesern, den Stellvertrettern des zukünftigen Kaisers, unbegränzt zugestehen zu wollen. Noch mehr muß dieses einem jeden auffallen,

wenn

wenn man in die Ursachen und Absicht dieser in neuern Zeiten bei Verleihung der eröfneten Reichslehn dem Kaiser gesetzten Einschränkungen hineingehen will. Man wollte nämlich einer Seits dafür sorgen, daß der kaiserliche Fiskus durch Einziehung solcher eröfneter Reichslehn wieder ein wenig aufleben, und der jedesmalige Kaiser wieder einmal in den Stand gesetzt werden soll, sich und einen seiner höchsten Würde angemessenen Hofstaat von den Reichseinkünften zu erhalten, wodurch unstreitig die Wahlfreiheit vergrößert würde. Anderer Seits befürchtete man, die Kaiser möchten bei Verleihung solcher heimgefallenen Reichslehn zum Nachtheile des Reichs zu viel Rücksicht auf die Vergrößerung ihres Hauses nehmen. Treten nicht diese nämlichen Ursachen in dem nämlichen Maße auch bei den Reichsverwesern ein? Verlieret der Reichsfiskus weniger, wenn ein Reichsverweser, als wenn der Kaiser die eröfneten Reichslehn weiter verleihet? Ist weniger Vergrößerungssucht bei zweien Reichsverwesern als bei einem Kaiser zu fürchten? Wird das deutsche Reich weniger Gefahr ausgesetzt, wenn das Haus eines Reichsverwesers, als wenn jenes eines

Kai-

Kaisers übermäßig vergrößert wird? Aber, erwiedert man: die Gefahr ist nicht so groß, weil die Reichsverweserschaft meistens nur auf eine sehr kurze Zeit dauert, dahingegen währender ganzen Regierung eines Kaisers sich solche heimfälle, öfters zutragen können. Ich antworte: Die Gefahr ist größer bei den Reichsverwesern, indem die Reichsverweserschaft bei den pfälzischen und sächsischen Hause erblich, die Kaiserwürde hingegen an kein deutsches Haus gebunden ist. Bei den Reichsverwesern ist es nicht einmal möglich der Gefahr auszuweichen, wohl aber in Rücksicht des Kaisers nicht nur durch eine Wahl aus einem andern Hause, sondern auch durch Wahlkapitulazionen, woran sich doch die Reichsverweser nicht würden binden laßen in Rücksicht der Ausübung der ihnen erblich zustehenden Rechte. Ich übergehe andere Gründe, die man z. B. von der allgemein bekannten Nichtbefugniß der Kapitel, die während einer Sedisvakanz heimgefallenen Kirchenlehn weiter zu verleihen, entlehnen könnte.

Dieses vorausgesetzt, bleibt nichts mehr übrig, als daß man durch das den Reichs-

verwesern in der goldenen Bulle verliehene Belehnungsrecht, bloß das Recht bei Erledigung des Kaiserthrones die Erneuerung der Belehnung zu ertheilen verstehe. Die Ursache dieser Reichsgrundgesetzlichen Verfügung ist wahrscheinlich, damit, wenn etwa der Kaiserliche Thron längere Zeit unbesetzt bleiben möchte, das Lehnband und die Treue gegen das deutsche Reich nicht geschwächt, oder gar aufgelöset werde. Zu merken ist, daß da die goldene Bulle Anfangs befiehlt, daß die Reichsverweser ihre Rechte an statt des zukünftigen römischen Königs ausüben sollen, dieselbe, wo von der Aufnahme der Lehnseide die Rede ist, die Reichsverweser ausdrücklich dahin anweiset, daß diese Aufnahme **an Statt und im Namen des heiligen römischen Reichs** geschehen soll. Der Grund dieser ausdrücklichen besondern Weisung ist Zweifels ohne in dem aufzusuchen, weil der Lehnseid der Reichsvasallen auch bei besetztem Kaiserthrone, nicht nur dem Kaiser, sondern zugleich dem Staate, dem deutschen Reiche abgelegt wird. Da nun ein regierender Kaiser in seinem eigenen Namen den ihm selbst und dem Reiche geleisteten Lehnseid für sich selbst und zugleich im Namen

des

des ganzen Reichs aufnimmt, fand man es für nöthig die Reichsverweser dahin anzuweisen, die bei erledigtem Kaiserthrone zu leistenden Lehnseide bloß allein im Namen des deutschen Reiches aufzunehmen, damit sie nicht etwa auf den Gedanken gerathen möchten, den Lehnseid der Reichsvasallen nach dem Beispiele der Kaiser zugleich auf sich selbst zu richten. Daß sie aber den Lehnseid nicht zugleich im Namen des zukünftigen römischen Königs aufnehmen, gründet sich in dem, weil nach der ausdrücklichen Verordnung der goldenen Bulle diesem der Lehnseid nachher noch einmal von neuem abgelegt werden muß. Denn, daß man den Lehnseid sowohl in Rücksicht dessen der ihn leistet, als auch desjenigen, dem er geleistet wird, immer für etwas höchst persönliches gehalten, erhellet schon aus dem, daß nach allen Lehngebräuchen, so oft die eine, oder die andere dieser beiden Personen verändert wird, der Lehnseid erneuert werden müße.

Die Fälle, wo die von den Reichsvasallen bei den Reichsverwesern anzusuchende Erneuerung der Belehnung Statt hat, sind er-

stens, wegen einer schon vor dem Tode des Kaisers geschehenen Veränderung in der Person des Vasallen, oder Lehnträgers, wenn die Erneuerung deswegen noch nicht angesucht worden ist, die zur Ansuchung derselben bestimmte Zeit aber nun während der Reichsverweserschaft zu Ende geht. Zweitens, wegen Veränderung in der Person des Kaisers als obersten Reichslehnherrn, wenn die Thronserledigung über Jahr und Tag dauert Auch können sich drittens beide Fälle vereinigen, folglich sich zutragen, daß bei den Reichsverwesern wegen zweener Veränderungsfälle die Belehnung angesucht werden müße. Noch will ich, bevor ich für Heute den Beschluß mache, dahier gelegenheitlich erinnern, daß ich mich keineswegs überzeugen könne, daß den Reichsvasallen, welche von den Reichsverwesern sind belehnt worden, die Verbindlichkeit, das Belehnungserneuerungsgesuch und den Lehnseid bei dem neuerwählten römischen Könige nachher zu widerholen, durch den 7ten §. des XIten Art. der Wahlkapitulazion nachgelaßen worden sey, so allgemein dieses auch immer von dem größten Haufen der deutschen Staatsrechtsgelehrten behauptet wird. Den

Dop-

Doppelsinn des angeführten §. will ich nicht läugnen, folglich auch nicht die Möglichkeit, denselben nach der gegnerischen Auslegung zu verstehen. Nur behaupte ich, daß diese Auslegung nicht nach den Regeln der Erklärungskunst gemacht, dem Sinne und der Absicht der Wahlkapitulazion nicht gemäß, den Rechten des Kaisers und den damit verknüpften Besten des Reichs zuwider sey. Niemand kann in Abrede stellen, daß in den beiden vorhergehenden §§. des gedachten Reichsgrundgesetzes von Belehnung der minderjährigen Reichsvasallen in der Person ihrer Vormünder die Rede sey. Auch ist es unmöglich, den Zusammenhang zwischen dem 7ten und den vorgehenden 5ten und 6ten §§. abzustreiten. Ich sehe demnach nicht ein, warum man denselben nicht in seinem ganzen Zusammenhange mit den vorhergehenden Verordnungen nehmen, und so verstehen soll: daß nämlich, wenn ein minderjähriger Reichsvasall in der Person seines Vormundes von einem Reichsverweser belehnt ist, und noch vor der Wahl eines neuen Kaisers großjährig wird, die Belehnung eben so wenig bei den Reichsverwesern zu wiederholen sey, als sie nach Anordnung der vor-

hergehenden §§. nach erlangter Großjährigkeit wiederholt werden muß, wenn die Belehnung dem Vormunde vom Kaiser selbst ertheilt worden ist. Die von mir so eben gemachte Betrachtung von der in den Lehn- und Reichsgesetzen durchaus gegründeten Persönlichkeit des Lehneides bestärkt mich in dieser Auslegung. Denn da der Lehnseid, den ein Reichsvasall den Reichsverwesern ablegt, bloß auf das Reich, nicht auf des zukünftigen Kaisers Person gerichtet ist, auch auf dieselbe, da sie noch nicht bestimmet ist, nicht gerichtet seyn kann, so würde ein solcher Reichsvasall, wenn die Lehnserneuerung nicht wiederholt würde, dem Kaiser durch den Lehnseid nicht verbunden seyn. Sind die deutschen Reichsgrundgesetze sogar dafür besorgt, daß das Lehnband durch die kurze Zwischenzeit, von der Erledigung bis zur Wiederbesetzung des Kaiserlichen Thrones, nicht geschwächt werde, verordnen sie sogar, daß die Reichsvasallen den Lehnseid in so weit er das Reich betrifft, unterdessen den Reichsverwesern ablegen sollen; wie könnten sie wohl gleichgültig zusehen, daß das nachher gewählte Reichsoberhaupt durch kein persönliches Band von der Treue seiner Vasallen

fallen gesichert wäre? Dagegen möchten sie mir vielleicht einwenden, daß die Wahlkapitulazion dadurch, daß sie den in der Person ihrer Vormünder belehnten minderjährigen Reichsvasallen die Pflicht, die Erneuerung der Belehnung nach erlangter Großjährigkeit wieder anzusuchen, nachläßt, gewissermaßen schon die Grundsätze von der Persönlichkeit der Lehntreue verwerfe. Allein, wenn sie bedenken, daß die Vormünder den Lehnseid im Namen des Minderjährigen ablegen, daß die Reichsgesetze den minderjährigen Reichsvasallen an diesen Eid, so als wenn er ihn selbst abgelegt hätte, binden, daß hingegen den Reichsverwesern im Namen des zukünftigen noch unbekannten Kaisers der Lehnseid nicht abgelegt werden könne, auch kein Reichsgesetz die Reichsvasallen den zu Händen der Reichsverweser geleisteten Lehnseid dem künftigen Kaiser, so als wenn er diesem abgelegt worden wäre, zu halten verpflichte; so werden Sie selbst einsehen, daß auch diese Einwendung bald in ihr Nichts zurück fällt. Zum Ueberflusse führe ich noch die allgemein bekannten, in der Vernunft selbst gegründeten Rechtsregeln an, daß einem klaren Gesetze durch ein dunkeles oder

zweideutiges nicht derogirt, daß eine Abänderung eines vorher bestehenden, auf guten Ursachen gegründeten Gesetzes im Zweifel nicht vermuthet werden könne. So unumstößlich diese Grundsätze sind, so unveränderlich ist jene aufrichtige Freundschaft, in der ich immer seyn werde der

— — den 31sten März —

Ihrige — —

Neun-

Neunter Brief

Obgleich Ihnen mein voriges Schreiben vielleicht über die Maßen lang geschienen hat, so habe ich doch den darin angefangenen Gegenstand von dem Belehnungsrechte der Reichsverweser noch nicht geendiget. Doch will ich mir alle Mühe geben, dießmal durch Kürze zu gefallen.

Von dem Belehnungsrechte der Reichsverweser sind die Fürstenlehn ohne Unterscheid, dann die, welche zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle Fahnlehn hießen, ausgenommen. So schwer es zu seyn scheinet, mit der in meinem vorigen Briefe angegebenen Ursache von dem den Reichsverwesern ertheilten Rechte die Belehnungen zu ertheilen, eine Ausnahme

vereinbaren zu können, so ist es noch nicht ganz unbegreiflich. Ich gestehe es, bei den Reichs Fürsten = und Fahnlehn ist die Gefahr, daß das Lehnband geschwächt, oder aufgelöset werde, eben so groß, als bei jenen, die es nicht sind. Auch läugne ich nicht, daß von Seite der mächtigern Reichsvasallen noch eher zu befürchten sey, daß sie das Band, welches sie an das deutsche Reich anknüpfet, zerreißen möchten, als von Seite der minder mächtigen. Auch ist es einleuchtend, daß durch die Trennung eines mächtigen deutschen Reichsstandes von dem Reiche, diesem letztern mehr Nachtheil zugehe, als durch jene eines minder mächtigen. Sie müßen mir aber auch gestehen, daß die Belehnungen über Fürsten = und Fahnlehn besonders in ältern Zeiten mit sehr vielen Feierlichkeiten geschehen, daß diese Feierlichkeiten für die Reichsvasallen zum Theile sehr demüthigend waren, und daß die größern Reichsvasallen sich zu solchen Verdemüthigungen gegen die Reichsverweser gewiß nie würden verstanden haben. In dieser vernünftigen Voraussetzung finde ich es von Seite der Gesetzgebung sehr bescheiden gehandelt, daß man diejenigen von der Pflicht die Belehnungen

bei

bei den Reichsverwesern anzusuchen, ausnahm, von welchen ohnehin vorherzusehen war, daß sie sich nicht dazu bequemen, von denen zu befürchten war, daß sie sich eher mit Gewalt widersetzen, als sich diese Pflicht aufdringen laßen würden. Zu dem, wer weis es nicht, daß zur Abfassung der deutschen Reichsgesetze die Reichsstände beigezogen werden müßen, daß dieses auch bei Errichtung der goldenen Bulle, folglich auch bei Bestimmung der reichsverweserlichen Rechte geschehen sey? Wem ists unbekannt, daß bei solchen Geschäften die mächtigern Reichsstände immer mehr Einfluß haben, als die minder mächtigen, daß folglich erstere sich immer einige Vorzüge auszubedingen suchen. Ich glaube nicht, daß diese ihre Ausnahme von dem Belehnungsrechte der Reichsverweser das einzige Beispiel ist, welches die Wahrheit dieser Sätze erprobet. Auf diese Art, mein Freund, läßt es sich begreifen, warum die Fürsten- und Fahnlehn von dem Belehnungsrechte der Reichsverweser ausgenommen, die übrigen aber demselben unterworfen sind, obschon kein Unterscheid in der Endursache des Gesetzes diesen Unterscheid der Anordnung begründet.

Daß durch die Fürstenlehn sowohl geistliche als weltliche verstanden werden, wird, wie ich glaube, von Niemand bezweifelt werden. Aber streitig ists: Ob Fürsten- und Fahnlehn in der goldenen Bulle für ganz gleichbedeutende Wörter zu halten, ob die lehnbaren nicht gefürsteten Reichsgrafschaften unter den ausgenommenen Fahnlehn begriffen seyen, oder nicht. Daß Fürsten- und Fahnlehn in der goldenen Bulle ganz gleichbedeutend genommen werden sollen, ist mir, der ich im Stande bin die Reichsgesetze mit unbefangenem Auge anzusehen, höchst unwahrscheinlich. Die Worte sind zu deutlich unterscheidend: **Fürstenlehn, und jene, welche insgemein Fahnlehn genannt werden.** Daß Fahnlehn diejenigen seyen genannt worden, worüber die Belehnung in ältern Zeiten mit den Fahnen ertheilt ward, ist allgemein bekannt. Daß die Fahnen bey allen Reichsfürstenlehn, und auch nur bey diesen seyen gebraucht worden, ist nicht erwiesen, kann auch nicht erwiesen werden, und folglich eben so wenig, daß Fürsten- und Fahnlehn ganz gleich bedeutende Wörter seyen. Ob nun die Belehnung über alle Reichsgrafschaften, oder bey welchen sie

mit den Fahnen ertheilt worden sey, zu untersuchen, wäre für diese meine Korrespondenz zu weitläuftig. Mir ists genug, daß von einigen Grafschaften erwiesen ist, daß ihre Besitzer mit den Fahnen belehnt worden sind. Und von diesen behaupte ich, daß sie so lange von der Nothwendigkeit bei den Reichsverwesern die Erneuerung der Belehnung anzusuchen frey sind, bis von Seite der Reichsverweser erwiesen ist, daß diese Fahnlehn von jenen in der goldenen Bulle unterschieden, daß unter den allda vorkommenden Fahnlehn bloß Fürstenlehn begriffen, oder daß Fürstenlehn und Fahnlehn in der goldenen Bulle gleichbedeutend seyen. Auch bin ich fest überzeugt, daß die in den neuern Wahlkapitulazionen von den Kurfürsten einseitig zu Gunsten der Reichsverweser gemachte Erklärung der goldenen Bulle, daß bloß die Thronlehn (wozu die Grafschaften nicht gehören) von dem Belehnungsrechte der Reichsverweser ausgenommen seyn sollen, den Reichsgrafen an ihrem Rechte im geringsten nicht benehmen könne. Eben so versichert bin ich, daß die von einigen Reichsgrafen geschehene Anerkennung des Reichsverweserlichen Belehnungsrechtes dem ganzen Reichsgrafen-

stande

stande, oder jenen Reichsgräflichen Familien, welche erwiesen haben, daß ihre Grafschaften zu den Reichsfahnlehn gehörten, nicht nachtheilig seyn könne Doch ich hätte bald auf mein Versprechen Ihnen dießmal durch Kürze gefallen zu wollen, vergessen. Zürnen Sie deswegen nicht über

Ihren

— — den 5ten April —

Freund — —

Zehn=

Zehnter Brief.

Die Rechte, welche die goldene Bulle den Reichsverwesern zueignet, haben Sie aus meinen vorigen Briefen ersehen. Sie werden dabey zugleich gefunden haben, daß ein jedes derselben so beschaffen sey, daß dessen Ausübung ohne das Reich, oder die Kaiserlichen Rechte irgend einer Gefahr auszusetzen nicht wohl auf eine längere Zeit verschoben werden könne, und daß eben diese auf dem Verzuge haftende Gefahr die Ursache sey, warum bei erledigtem Kaiserthrone die Verwaltung derselben Jemanden aufgetragen werden mußte. Hiedurch aber werden die in einem meiner vorigen Schreiben schon geäusserten Grundsätze von dem Umfange der Reichsverwesungsrechte noch mehr bestättigt. Da die goldene Bulle den Reichsverwesern einige Rechte aus be-

besondern Ursachen gestattet, so ist der Schluß richtig, daß alles dasjenige, was nicht gestattet wird, auch mit dem Gestatteten nicht in einer nothwendigen Verbindung stehet, als ihnen untersagt anzusehen sey. Die Natur einer öffentlichen Staatsbeamtung, welches die Reichsverweserschaft nie aufhören wird zu seyn, bringt dieses mit sich. Warum hätte man wohl in der goldenen Bulle einige Rechte, und zwar eben solche, derer Ausübung sich nicht verschieben läßt, als den Reichsverwesern zuständig bestimmt, wenn man ihnen überhaupt alle Majestätsrechte hätte einräumen wollen? Warum bestimmte man nicht bloß die Ausnahmen, wenn man die Regel für die Reichsverweser geltend machen wollte?

Aber, werden sie erwiedern: Warum hat die goldene Bulle einige Rechte den Reichsverwesern ausdrücklich genommen, wenn ihnen nicht überhaupt alle Majestätsrechte zustehen? Warum nimmt sie die Belehnung über Fürsten- und Fahnlehn, die Veräusserung und Verpfändung der Reichsgüter von ihrer Macht aus, wenn nicht alle andere Rechte darunter begriffen seyn sollten? Die Ursache davon ist

sehr

sehr natürlich, mein Freund! Man hatte Grund zu befürchten, daß die Reichsverweser sich diese Rechte als Theile, oder als Folgen der ihnen verliehenen Rechte anmaßen möchten. Das Recht Belehnungen zu ertheilen, welches die goldene Bulle den Reichsverwesern überhaupt gab, begriff ja auch die Belehnungen über Fürsten- und Fahnlehn in sich. Wollte man also diese von ihrem Belehnungsrechte ausgenommen haben, so war es nothwendig, diese Ausnahme dem Gesetze ausdrücklich einzuverleiben. Eben so verhält es sich mit der den Reichsverwesern ausdrücklich untersagten Veräusserung und Verpfändung der Reichsgüter. Da nämlich die Belehnung, wenn sie über ein noch nie zu Lehn gegebenes Reichsallod, derer es damals noch gab, oder aber über ein heimgefallenes Reichslehn ertheilt wird, nach dem Geständnisse aller Rechtsgelehrten eine wahre Veräusserung ist; da ferner unter dem Rechte die Belehnungen zu ertheilen, sowohl diese Art von Belehnung als die Erneuerung derselben verstanden werden kann, und man doch jene erste Art von Belehnung unter dem den Reichsverwesern verliehenen Belehnungsrechte nicht verstanden haben wollte,

war es nothwendig, diesem Mißverständnisse durch die ausdrückliche Untersagung der Veräusserung und Verpflichtung der freien Reichsgüter zuvor zu kommen. Das Gesetz wollte nur den vielleicht vorgesehenen Ausdehnungen des den Reichsverwesern zugestandenen Rechtes, die Belehnungen zu ertheilen, oder jenes, die Reichseinkünfte einzuziehen und zu verwalten, vorbeugen. Aus diesen Grundsätzen, vereinbart mit dem, was ich schon in einem meiner vorigen Briefe weitläufiger ausgeführt habe, sieht man leicht, wie wenig die neuern Anmaßungen der Reichsverweser, besonders in Rücksicht der Privilegienertheilungen, Standeserhöhungen, kurz aller ihnen in den Reichsgesetzen nicht verliehenen Gnadensachen und Reservaten, mit den Worten und dem Geiste der goldenen Bulle übereinstimmen, wie wenig das Recht, Reichsbündnisse zu schließen, Reichskriege anzukündigen, Friedensschlüße im Namen des deutschen Reichs zu errichten, Münz- Zoll- Stappel- und Meßgerechtigkeiten zu ertheilen, mit einem Worte: wie wenig alles, was ihnen in der goldenen Bulle, oder einem andern Reichsgrundgesetze, oder durch das Herkommen nicht zu-

ge-

gestanden worden ist, oder aber mit dem Zugestandenen nicht in einer nothwendigen Verbindung steht, wie wenig, sage ich, alles dieses den Reichsverwesern von Rechtswegen zugeeignet werden könne. Denn, da ausser den in der goldenen Bulle den Reichsverwesern eingeräumten alle übrige Gnadensachen Verschub leiden, da andere dieser eben genannten Rechte, wenn derselben Ausübung bei erledigtem Kaiserthrone nothwendig würde, so beschaffen sind, daß sie von den gesamten Ständen beschlossen und abgethan werden können, so ist es und bleibt mir unbegreiflich, mit welchen Gründen man diese Anmaßungen beschönigen oder unterstützen könne. Auch hundert einseitig unternommene, von den Reichsständen allen, oder einem Theile derselben widersprochene Thathandlungen können dahier kein Reichsherkommen begründen. Die Natur des Herkommens, dieses Steckenpferdes der deutschen Staatsrechtsparteigänger, die sie so sehr zu verhüllen suchen, um desto dreister damit herumwerfen zu können, diese Natur des Herkommens, sage ich, setzt eine stillschweigende Einwilligung der bei der Sache interessirten Theile voraus. Und wer sind wohl

diese anders als die Reichsstände? Doch man hält mir die Wahlkapitulazion Kaisers Franz I. entgegen, worin derselbe die von den Reichsverwesern vorgenommenen Handlungen und Verleihungen in Justiz- und **Gnadensachen** in allerbeständigster Form genehm hält, ratifizirt und konfirmirt! — Wenn man sich doch in Deutschland nur einmal angewöhnte, die Reichsgrundgesetze nicht stückweise, unvollkommen, unkennbar, sondern in ihrem ganzen vollständigen Sinne unverstümmelt anzuführen! Heißt es nicht ausdrücklich darin: Was von — — Vikariatswegen — — **laut der goldenen Bulle und vermöge der Reichsordnungen** gehandelt und verliehen worden? sind diese Wörter überflüssig? oder beweisen sie nicht vielmehr meine bisher aufgestellten Grundsätze; haben nicht in diesem Zusammenhange die dortigen **Justizsachen** auf die den Reichsverwesern in der goldenen Bulle verliehene potestatem judicia exercendi, die **Gnadensachen** aber auf die potestatem præsentandi ad beneficia ecclesiastica und investiendi de feudis, einen handgreiflichen Bezug? Sind wohl die Kurfürsten berechtiget, die Reichsgrundgesetze eigenmächtig abzuändern? Heißt

das

das nicht der Ehre des höchsten Kurkollegiums auf das empfindlichste zu nahe treten, wenn man den Worten der Wahlkapitulazion solche den Reichsgrundgesetzen zuwider laufende Wendungen gibt; Doch was kümmert dieses diejenigen, die in ihren Schriften nicht die Wahrheit, sondern ihr durch Behauptung solcher Lehren etwa zu befödernden Interesse zur Absicht haben.

Ich bin

— — den 9ten April —

Ihr

Freund — —

Eilfter Brief

Heute muß ich Sie bloß im Vorbeigehen auf eine Zeitungsneuigkeit aufmerksam machen, die mir aufgefallen ist. Ich lese so eben in dem 59ten Stück der Frankfurter Oberpostamtszeitung, daß in Regensburg eine Schrift, worin behauptet wird, daß auch ein geistlicher Reichsfürst Kaiser werden könne, viel Aufsehen gemacht habe. Das hätte ich nun von Regensburg, von dem Sitze des deutschen Staatsrechtes, nicht geglaubt. Ich sehe keinen einzigen Rechtsgrund ein, aus welchem dieses auch nur bezweifelt werden könnte, wohl aber politische Gründe, wegen welcher es nie geschehen wird. Doch vielleicht war auch das Aufsehen bloß in dem Gehirne des Zeitungsschreibers, von welchem, so wie von seinen Herren

Mit-

Mitkollegen eben keine tiefe Einsicht in das deutsche Staatsrecht gefodert werden könne. Also wiederum zu den Vikariatsgerechtsamen. Ich komme auf diejenigen, die ihnen nicht vermöge der goldenen Bulle, sondern anderer Reichsgrundgesetze zustehen. Denn obschon ich keineswegs mit demjenigen einverstanden bin, welche die Rechte der Reichsverweser nach dem großen Maßstabe der zeitlichen Majestät abmessen, so läugne ich doch keineswegs, daß ihnen, so wie durch die goldene Bulle, also auch durch andere Reichsordnungen und durch das Herkommen Rechte beigelegt werden können. Man rechnet dahin das den Reichsverwesern in den neuern Wahlkapitulationen von den Kaisern ausbedungene Rechte, auch bei langwieriger Abwesenheit und Minderjährigkeit eines Kaisers, oder wenn derselbe sonst die Regierung zu führen verhindert ist, die Reichsverweserschaft, welche die goldene Bulle bloß für den Fall einer Erledigung des Kaiserthrones angeordnet hatte, zu führen.

Wollte man nun dieses Recht den Reichsverwesern eingestehen, so wären dennoch zwischen der Reichsverweserschaft bei erledigtem

Kaiserthrone und jener, die bloß wegen eines Hindernißes des wirklich vorhandenen Kaisers, immer einige aus der Natur der Sache fliessende Unterscheide zu machen. Selbst die Hindernisse verschiedener Art können eine Verschiedenheit in der Reichsverweserschaft hervorbringen. Z. B. der Kaiser ist tod, minderjährig, blödsinnig, dergestalt, daß er keinen Auftrag zu machen im Stande ist, so würden die Rechte der Reichsverweser bloß nach den Reichsgrundgesetzen und dem Herkommen zu bestimmen seyn. Wenn er hingegen abwesend ist, so würde alles von seiner Verleihung, von seinem Auftrage abhängen, und nach diesem müßten die Rechte der Reichsverweserschaft abgemessen werden. Auch müßte, wenn ein Kaiser vorhanden und bloß gehindert ist, von den Reichsverwesern alles in dessen Namen vorgenommen werden.

Ein zweites Recht welches man den Reichsverwesern zufolge der neuern Wahlkapitulazionen zulegt, ist das Recht, einen Reichstag auszuschreiben, fortzusetzen und unter ihrer Autorität zu halten.

Allein

Allein sowohl gegen die Erstreckung der Reichsverweserschaft auf die Minorennität und andere Hinderungsfälle eines vorhandenen Kaisers, als auch gegen die Ausdehnung der Reichsverweserlichen Rechte auf die Haltung eines Reichstages, ist von den Reichsständen protestirt worden. Diese behaupten mit Grund, daß vermöge der deutschen Reichsgrundverfassung nicht anders als mit gemeinsamer Einwilligung aller Stände Abänderungen in den Reichsgrundgesetzen, Erklärungen derselben, oder Ausdehnungen gemacht werden können, besonders, wenn es um Sachen zu thun ist, die das ganze Reich intereßiren, wohin solche Erstreckungen der Vikariatsgerechtsame unstreitig gehören. Den klärsten Beweis hievon geben uns die gegen den zwischen Pfalz und Baiern des gemeinschaftlich zu führenden Vikariats wegen errichteten Vergleich von Seite des ganzen Reichs erfolgten Widersprüche, welche auch die gedachten beiden Häuser dahin vermochten, daß sie selbst von diesem Vergleiche wieder abgiengen. Ist nicht dem ganzen Reiche noch mehr daran gelegen, daß die Fälle der eintrettenden Reichsverweserschaft nicht vervielfältiget, die Rechte der Reichsverweser bei

wirklich eingetrettener Reichsverwesung nicht vermehrt, nicht ausgedehnt werden? Gründet dieses gemeinsame Interesse des ganzen Reichs nicht ein Recht zum Widerspruche gegen die von den Kurfürsten einseitig vorgenommenen Verfügungen? Und soll ein wiewohl gerechter Widerspruch die Wirkung eines zum Nachtheile eines Dritten errichteten Vertrages nicht hindern? Sollen die übrigen Reichsstände verpflichtet seyn, alles, was ihnen von dem kurfürstlichen Kollegio auch gegen die Reichsgrundgesetze zugemuthet wird, für sich als verbindlich anzuerkennen? Soll man im deutschen Reiche von dem im westphälischen Frieden und in den Wahlkapitulazionen selbst so sehr eingeschärften Grundsatze, daß die Abfassung, Aenderung und Auslegung der Reichsgesetze anders nicht als mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Einwilligung geschehen könne, ganz, oder doch wenigstens zu Gunsten der Reichsverweser abgegangen seyn? So lange man mich von der Wahrheit dieser Sätze nicht überführet, kan kein vernünftiger Mensch von mir fodern, daß ich die berührten in der Wahlkapitulazion enthaltenen Ausdehnungen der Vikariatsgerechtsame anerkenne. Da mir nun auch

sonst

sonst kein Reichsgrundgesetz beifällt, welches den Reichsverwesern etwas mehr als die goldene Bulle zulegte, da es auch nicht in meiner Macht steht, die deutsche Reichsverfassung umzustossen, so muß ich dießmal, ohne den Reichsverwesern etwas eingeräumt zu haben, schliessen.

Ich bin

Ihr

— — den 13ten April —

Freund — —

Zwölf-

Zwölfter Brief

Ich komme nun auf die Rechte, die das Reichsherkommen den Reichsverwesern beilegt. Bevor sich diese genau bestimmen laßen, müssen Sie mir erlauben, daß ich die Natur dieser Quelle des deutschen Staatsrechts ein wenig untersuche. Nichts ist gewöhnlicher bei den Schriftstellern über das deutsche Staatsrecht, als daß sie sich auf das Herkommen *) be-

*) Das Wort **Herkommen**, ist so wie die Wörter: **Religion**, **Freiheit**, **Landesbeste** ꝛc. vielen Mißbräuchen ausgesetzt. Durch jenes werden sehr oft bloße Thathandlungen, die der Schriftsteller zur Behauptung seiner seiner Sätze brauchen zu

berufen. Ihre Sätze mögen auch noch so ungereimt, noch so gesetzwidrig seyn, immer suchen sie denselben durch das Herkommen ein Ansehen von Wahrheit zu geben. Sobald sie nur irgendwo eine Thathandlung auffinden (und von welchem Unrechte findet man wohl keine?) muß dieselbe ein Herkommen beweisen *), und wie stolz thut man nicht, wenn man gar zwo oder drei derselben aufzubringen im

können glaubt, verstanden. Durch Religion versteht die Geistlichkeit oft bloß ihren geistlichen Vortheil, durch Landesbeste die Landstände ihre Privilegien und Gerechtsame die Unterthanen zu klagen, durch Freiheit aber der grosse und kleine Pöbel Zügellosigkeit und Unsinn. In Deutschland hat dieses leztere Wort seine eigene Bedeutung, die ich so wie jene des Modeausdrucks: **Gleichgewicht von Europa**, nicht hieher setzen will.

Der Herausgeber.

*) Ich denke es, da ich eben noch nicht so gar alt bin, gewiß noch zu erleben, daß man aus dem Herkommen zu erweisen suche, daß

im Stande ist! Um desto sicherer auf dem Herkommen herumreiten zu können, sucht man wenigstens in den Augen der Unwissenden (und diese machen immer die größte Zahl aus) die Natur derselben sorgfältig zu verbergen, oder gar zu verdrehen. Man kann nach dem, was geschieht, das Herkommen den allmächtigen Schutzgott der Parteigängerei, die Grundsäule und Brustwehr aller ungerechten Anmaßungen, aller gesetzwidrigen Behauptungen nennen. Herkommen! Herkommen! ist das Feldgeschrei derjenigen, deren Sätze durch die Reichsgesetze widersprochen, so klar widerlegt werden, daß sie dieselben nicht einmal durch Verdrehungen benutzen können. Also zur Sache! Auch hier will

---

den Kreisausschreibenden Fürsten, denen durch ein höchstes Reichsgericht die Vollstreckung eines Urtheils aufgetragen wird, das Superrevisorium über eben dieses Urtheil zustehe, weil im Jahre 1789 und 90. ein Beispiel hievon im westphälischen Kreise sich zugetragen hat. —

Der Herausgeber.

will ich die Erinnerung des Schwäbischen Spekulators, die ich mir zum Motto wählte, nicht vergessen.

Das Herkommen, oder eigentliche Reichsherkommen, in so weit es eine Quelle des innern deutschen Staatsrechtes ist, ist ein stillschweigender Vertrag, oder ein stillschweigendes Gesetz, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf die Verfassung und Regierung des Staates bestimmt werden. Gesetz, in Rücksicht solcher Dinge, die im deutschen Reiche, unerachtet sie auf dessen Verfassung und Regierung einen Bezug haben, dennoch der gesetzgebenden Gewalt unterliegen, wohin vielleicht bloß die Verfassung und Regierung einen Bezug haben, dennoch der gesetzgebenden Gewalt unterliegen, wohin vielleicht bloß die Verfassung und Regierung der untergeordneten deutschen Staaten, in so weit sie mit der Verfassung und Regierung des ganzen Reiches Verbindung steht, gehöret. Ich kann mir wenigstens in einem einfachen Staate keine Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf dessen Verfassung, oder Regierung, die der eigentlichen gesetzgebenden Gewalt unterworfen

wä-

wären, vorstellen. Da kann also das Herkommen bloß ein stillschweigender Vertrag seyn. Und ein solcher ist auch meistens das Reichsherkommen, weil nämlich auch in Deutschland weniges, was einen Bezug auf die Verfassung und Regierung des Staates hat, der eigentlichen gesetzgebenden Gewalt unterliegt. Ein stillschweigendes Gesetz setzt eine stillschweigende Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt, ein stillschweigender Vertrag jene der bei der Sache intereßirten Theile voraus, und diese wird aus Handlungen, oder Unterlaßungen erkannt, welche nach Verschiedenheit der Folgen, die man daraus ziehen will, verschieden geeigenschaftet seyn müßen. Zuweilen läßt sich nämlich die Einwilligung blos dahin abnehmen, daß das nämliche, welches itzt geschieht, auch in Zukunft unter den nämlichen Umständen geschehen könne, zuweilen aber, daß es geschehen müße. Damit man aus einer Handlung oder Unterlaßung schließen könne, daß der dabei intereßirte Theil einwillige, daß diese nämliche Handlung oder Unterlaßung auch in Zukunft geschehen könne, wird erfodert, daß die unter ähnlichen Umständen schon geschehene Handlung, oder Unterlaßung dem intereßirten Theile

be-

bekannt gewesen, von demselben nicht widersprochen worden, auch keine andere Ursache des unterlaßenen Widerspruches, als die stillschweigende Einwilligung zu erweisen sey. Treffen diese Umstände alle zusammen, so kann man mit gutem Grunde den Schluß machen, daß die intereßirten Theile eingewilliget haben, daß die nämliche Handlung, oder Unterlaßung auch in Zukunft unter den nämlichen Umständen geschehen könne. Damit man aber auf eine stillschweigende Einwilligung, daß in Zukunft etwas geschehen oder unterlaßen werden müße, schließen könne, ist nothwendig, daß unter den nämlichen Umständen etwas von der einen Seite als Schuldigkeit, daß es geschehe, oder unterlaßen werde, gefodert, und von der andern ohne Vorbehaltung seiner Rechte gethan, oder unterlaßen worden sey. Sobald dieses erwiesen, auch sonst nichts, wodurch der Schluß auf die stillschweigende Einwilligung gehindert würde, hinzugekommen ist, so ist richtig, daß man das Recht des andern Theils, das geschehene oder unterlaßene als Schuldigkeit zu fodern, stillschweigend anerkannt, und sich auch für die Zukunft unter den nämlichen Umständen das nämliche zu

thun, oder zu unterlaßen verbunden geachtet habe. Erstere Gattung des Herkommens zeiget die Nichtexistenz eines Verbothes solcher Handlungen oder Unterlaßungen, oder aber die Unwirksamkeit desjenigen, welches allenfalls existiret hat, und beweiset die Pflicht der übrigen, für die Zukunft das Recht dessen, der so gehandelt hat, anzuerkennen, folglich ihm keine Hindernisse in den Weg zu legen, wenn er sich dessen gebrauchen will. Letztere Gattung hingegen ist gebiethend, zeiget die Pflicht dessen, der gehandelt hat, unter den nämlichen Umständen wiederum so zu handeln, und das Recht der übrigen diese Handlung zu fodern. Jene gründet ein Recht auf Seite des Handelnden, diese auf Seite der übrigen, die bei der Handlung intereßirt waren. Daher unterscheidet sich die erste Gattung des Herkommens noch immer von einer bloßen Verneinung eines positiven Gesetzes, als welche keinem Theile ein positives Recht geben, oder eine positive Pflicht auferlegen kann.

Immer also wird zum Herkommen die stillschweigende Einwilligung der bei der Sache intereßirten Theile erfodert. In so weit dieselbe

selbe abgeht, kann das Herkommen keine verbindende Kraft haben, oder besser zu sagen, es kann ohne dieselbe kein Herkommen genannt werden, ist bloß Thathandluug, Anmassung, Attentat.

Wenn man nun nach diesen Grundsätzen der gesunden Vernunft die Rechte, die den Reichsverwesern vermöge des Herkommens pflegen beygelegt zu werden, untersucht, so glaube ich, daß derselben eben nicht so gar viele seyn werden. Ausser dem Rechte unter ihrem Amtsnamen Münze zu schlagen, dem, so viel mir bekannt ist, von Seite des Reichs nicht widersprochen worden ist, will mir itzt keines beifallen. Vielleicht würde auch dieses nicht ohne Widerspruch geblieben seyn, wenn nicht ohnehin die mehresten Reichsstände entweder durch Kaiserliche Verleihungen, oder undenkliche Verjährungen das Münzrecht erhalten hätten. Ich wollte jedoch den Reichsverwesern, wenn ihnen etwa noch ein oder anderes Recht Kraft eines rechtmäßigen Herkommens zustünde, dieses nicht abgesprochen haben. Doch müßten sie, so wie jeder andere, der sich auf das Herkommen beruft, dasselbe beweisen.

 weisen.

weisen. In Rücksicht der Art und Weise, die den Reichsverwesern in der goldenen Bulle verliehenen Rechte auszuüben, ist ein und anderes durch das Herkommen bestimmt, wie Sie schon aus meinen vorigen Schreiben haben abnehmen können. Verzeihen Sie mir dießmal die weitläuftige Digression über die Natur des Herkommens, und bleiben Sie mein Freund, so wie ich der

Ihrige — —

— — den 16ten April. —

Dreizen-

Dreizehnter Brief.

Ehe ich den mit Ihnen angefangenen Briefwechsel über die Vikariatsgerechtsame endige, muß ich noch jener Rechte erwähnen, die mit denen, so den Reichsverwesern zugestanden worden sind, in einer nothwendigen Verbindung stehen, oder aber denselben so ähnlich sind, daß man vermöge der Analogie von dem zugestandenen auf die nicht ausdrücklich verliehenen einen Schluß machen könne. Mit dem Rechte, die Gerichtsbarkeit auszuüben, stehet in einer nothwendigen Verbindung das Recht, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Personen aufzustellen in so weit nicht die Reichsstände oder Kreise das Recht haben, diese Personen zu ernennen. Daher können die Reichsverweser die während der Vika-

kariatszeit etwa erledigten Kammerrichter- und Präsidentenstellen wiederum besetzen, auch die sonst zur kaiserlichen Präsentation gehörige Beisitzerstelle, wenn sie eben erlediget würde, wiederum vergeben *), das Personale zu den Vikariatshofgerichten ernennen, die Urtheile, Ladungen, Gebothsbriefe unter ihrem Namen und Insigel ausfertigen laßen, Exeku-

---

*) Hiemit muß das von den Reichsverwesern angemaßte Recht das Kammergericht zu bestättigen, nicht verwechselt werden. Dieses kann man ihnen nicht einräumen. Denn obschon die goldene Bulle verordnet, daß alles, was die Reichsverweser gethan haben, von dem nachher gewählten Kaiser einer Bestättigung bedürfe, so findet sich doch kein Reichsgesetz, oder Herkommen, Kraft dessen auch umgekehrt das, was vom Kaiser und Reiche angeordnet ist, von den Reichsverwesern bestättiget werden müßte. Daher denn das Kammergericht mit gutem Grunde diese ungebethene Bestättigung abweiset.

Der Herausgeber.

kuzionen verhängen, und sie nach der Exeku- zionsordnung entweder dem Landesherrn gegen Mittelbare, oder gegen die Unmittelbaren den Kreisausschreibenden Fürsten auftragen, die Kammergerichtszieler zum Unterhalte dieses Höchsten Reichsgerichts eintreiben laßen, auch jene Gnadensachen verleihen, die ordentlicher Weise mit der höchsten Gerichtsbarkeit verknüpft zu seyn pflegen, verleihen. Vermöge ihres Rechtes, die dem kaiserlichen Patronatsrechte unterworfenen Pfründen zu verleihen, können sie auch die Einwilligung zur Permutation, Resignation &c. solcher Pfründen ertheilen. Kraft ihres Belehnungsrechtes haben sie zugleich die Befugniß, diejenigen Reichsvasallen, welche verpflichtet sind, von ihnen die Belehnung zu nehmen, vorzuladen, Lehnbriefe, Muthscheine, Lehnsindulte ausfertigen zu laßen, die Taxen dafür einzunehmen. Mit dem Rechte die Reichseinkünfte einzuziehen, ist das Recht verknüpft, Reichspfenningmeister zur Erhebung und Verrechnung derselben anzustellen, die Rechnungen derselben zu untersuchen, die Rückstände einzutreiben &c. &c.

Vermög der Analogie könnte das Recht bei Minderjährigkeiten und Blödsinnigkeiten *) eines noch lebenden Kaisers die Reichsverweserschaft zu führen, den Reichsverwesern eingeräumt werden. Da aber ein großer Theil der Reichsstände gegen die Stelle der Wahlkapitulation, wo dieses Recht den Reichsverwesern eingeräumt wird, Erinnerungen gemacht haben, so wäre allerdings, bevor man hierin etwas Gewisses sagen könnte, ein Reichsschluß nothwendig.

Nur fällt mir für itzt weiter nichts bei, was den Reichsverwesern, der Analogie wegen, eingestanden werden müßte. Vielleicht werden sie unter der großen Menge der ihnen von

an-

*) Nicht aber bei bloßen Abwesenheiten, oder sonstigen Hindernissen, welche den Kaiser nicht hindern, jemand die Reichsverwesung aufzutragen. Wenn ein Kaiser verhindert, aber ein römischer König vorhanden ist, so fällt diesem unterdessen die Reichsverwesung zu.

Der Herausgeber.

andern Schriftstellern angedichteten Rechte, eines oder das andere finden, welches hieher gerechnet werden könnte.

Ich bin

Ihr

— — den 19. April —

Freund — —

Vierzehnter Brief.

Viele werden den Kopf darüber schütteln, daß aus einem Lande, in welchem die murmelnden Bäche, die anmuthsvollen Gegenden die herrlichen Aussichten, die blendenden Seeen, die blumigten Wiesen, die fruchtbaren Thäler, majestätische Gebürge, die brausenden Wasserfälle, schauervollen Grotten, kurz: in welchem die Schönheiten der Natur so reichen Stoff zu angenehmern Korrespondenzen darbieten; daß, sage ich, aus diesen Lande, nun Briefe erscheinen über einen trockenen Gegenstand des deutschen Staatsrechtes. Allein meine Seele ist zu wenig dichterisch, mein Styl zu wenig mahlerisch und einnehmend, die unerreichbaren Gemählde der Natur nachahmen zu können. Vielleicht ist es auch wahr,

was

was schon Durchreisende beobachtet haben, daß die an alle diese Naturschönheiten gewohnten Schweitzer dieselben nicht so empfinden, wie diejenigen, deren Auge nur selten, nur in einem weit niedrigem Grade durch solche Anblicke ergözt ward. Dem sey, wie ihm wolle; ich habe dem Verlangen eines Freundes genug gethan, woran jede gute Seele eine vergnügliche Empfindung hat. Die Kürze der Zeit, und die Menge meiner Beschäftigungen werden mich bei Ihnen, mein Freund, über die Unvollständigkeit dieser meiner Gedanken sowohl in sich selbst, als in der Ausführung derselben, entschuldigen. Sollten meine Begriffe nicht überall mit den Ihrigen übereinstimmen, welches Schicksal ich wohl noch bei vielen haben werde; so muß Ihnen meine aufrichtigste Versicherung, daß ich jeden in diesen meinen Briefen aufgestellten Saz abzuändern bereit bin, sobald man mich durch Gründe von dessen Unrichtigkeit überzeuget, genug seyn. Mich tröstet Ihre Billigkeit, und der Gedanke, daß ich beim Beschluß dieser Correspondenz in der Verfassung bin, welche der schwäbische Spekulator sich von der Güte

und

und Gnade Gottes erbethen hat, zugleich aber auch dieses, daß Sie mein Freund sind, und ich der

— — den 22sten April —

Ihrige — —

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mertens, Johann Anton,

Briefe eines Schweizers an seinen Freund in Teutschland über die Vikariatsgerechtsame

[S.l.] 1790

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.57(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087062-0
VD18 10638598-003